

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/35

Bellach: Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Spezialzone „Werftanlage“ mit Gestaltungsplanpflicht dient der Sicherstellung der für den Betrieb der Aarewerft Lehmann nötigen Infrastruktur. Bauten und Anlagen haben sich bestmöglich in den Aareraum und die umgebende Witschutzzone einzupassen. Der Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ bezweckt eine betrieblich und für die Integration ins Landschaftsbild optimale Anordnung, Gestaltung und Umpflanzung der Bauten und Anlagen sowie eine geordnete Lagerung von Booten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. September 2016 bis zum 31. Oktober 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften am 30. August 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Zonen- und Gestaltungsplan „Areal Bootswerft H.R. Lehmann“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1297 vom 6. April 1993).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Bellach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung/Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach, mit 2 gen. Plänen mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bellach, Spezialkommission OP-Revision, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Einwohnergemeinde Bellach, Bau- und Umweltkommission, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Bauverwaltung Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Graber Zollinger Architekten AG, Postfach 35, 3294 Büren a. A.

Marcel Lehmann, Mutenweg 8, 4512 Bellach

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bellach, Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Aarewerft Lehmann“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften)